

Satzung
der Gemeinde Wrist vom 21.02.2023 über eine Veränderungssperre
nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist in ihrer Sitzung am 21.02.2023 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Bokeler Straße“ beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark Bokeler Straße“ für das Gebiet nördlich des Kätners Grabens und der offenen Landschaft, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg - Kiel, mittelbar westlich der Bokeler Straße und mittelbar südlich des Baugebietes und des Kleingartengeländes "Kottenwendt" wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für zwei Jahre festgesetzt.

Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2022 beschrieben. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

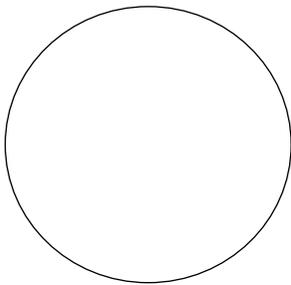
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Wrist in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Bokeler Straße“ der Gemeinde Wrist rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Wrist, den 21.01.2023



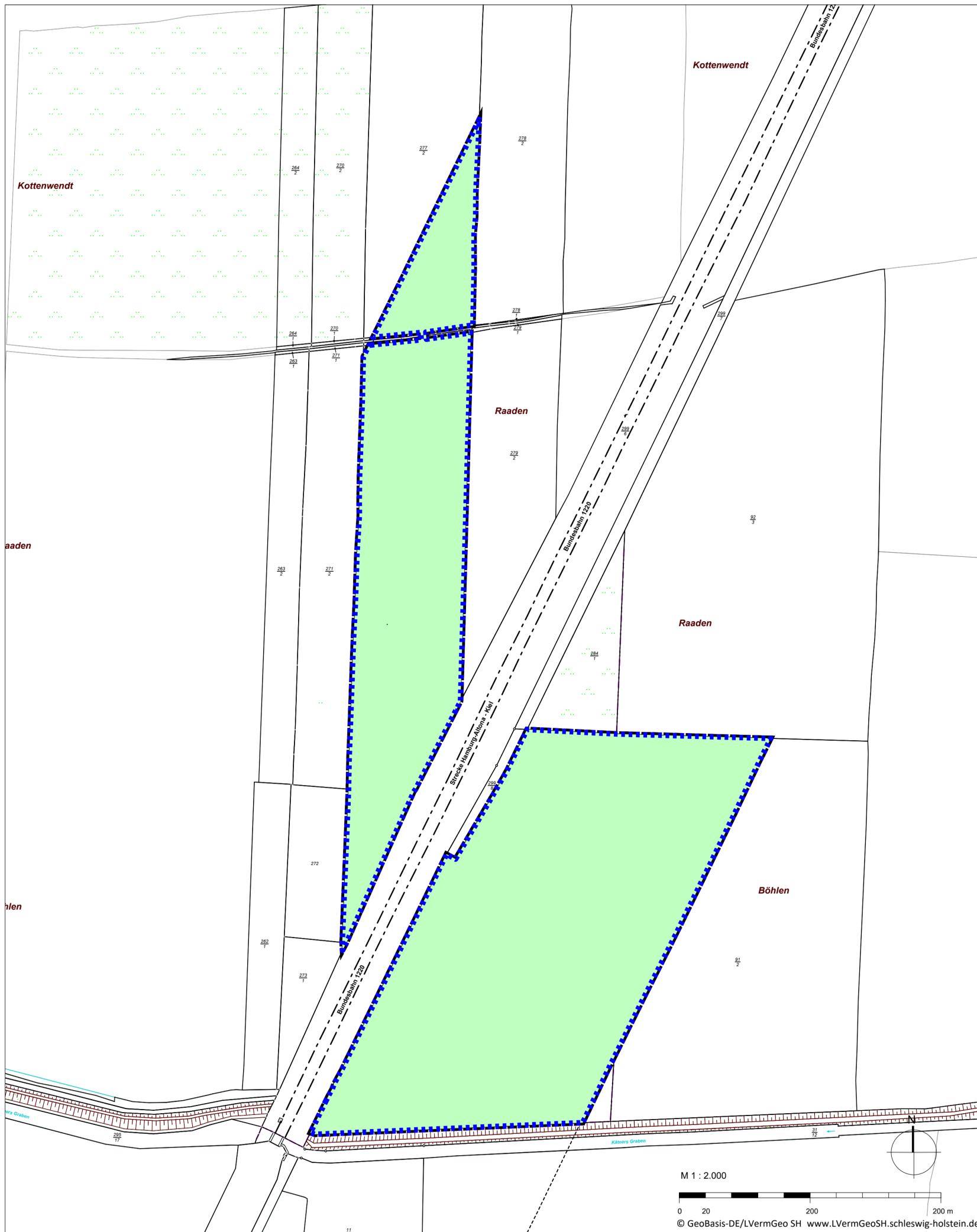
Siegel

Bürgermeister Jörg Frers

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Satzung der Gemeinde Wrist vom 21.02.2023 über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Bauverwaltungsamt des Amtes Kellinghusen kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.



Legende

- ▬▬▬ Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark Bokeler Straße"
- Geltungsbereich Veränderungssperre

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Wrist vom 21.02.2023
über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches

